Friedhofszweckverband
Hallerndorf - Hirschaid

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE VERBANDSVERSAMMLUNG DES FRIEDHOFSZWECKVERBANDES HALLERNDORF-HIRSCHAID

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 15.10.2020
Beginn:	18:00 Uhr
Ende	19:45 Uhr
Ort:	Sitzungssaal des Rathauses Hallerndorf

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Bauer, Gerhard

Mitglieder

Burkhard, Jürgen
Friedel, Carlo
Friedel, Karl
Kohlmann, Thomas
Lieberth, Gerhard
Ochs, Marianne
Ruschig, Reinhold

Schriftführer

Schmitt, Christian

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Wahl des Vorsitzenden des Friedhofweckverbandes

2. Wahl des stellv. Vorsitzenden des Friedhofzweckverbandes

3. Genehmigung der Niederschriften vom 17.04.2019, 17.10.2019 und 28.10.2019

4. Beschluss einer Geschäftsordnung

5. Neufassung der Entschädigungssatzung

6. Vereinbarung mit der Gemeinde Hallerndorf über die Entschädigung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte

7. Information über die Vergabe des Bauauftrages für die Gestaltung des Parkplatzes

8. Beschluss der Haushaltssatzung 2020 und des Finanzplans

9. Feststellung des Rechnungsergebnisses des Haushaltsjahres 2017

10. Feststellung des Rechnungsergebnisses des Haushaltsjahres 2018

11. Erteilung der Entlastung zur Jahresrechnung 2017

12. Erteilung der Entlastung zur Jahresrechnung 2018

13. Verschiedenes, Wünsche, Anträge

Verbandsvorsitzender Gerhard Bauer eröffnet um 18:00 Uhr die öffentliche Verbandsversammlung des Friedhofszweckverbandes Hallerndorf-Hirschaid, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung des Friedhofszweckverbandes Hallerndorf-Hirschaid fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Wahl des Vorsitzenden des Friedhofweckverbandes

Sachverhalt:

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden gem. Art. 35 Abs.1 KommZG von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Wahlen werden geheim durchgeführt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (Art. 33 Abs. 3 KommZG).

Mit der Durchführung der Wahl wurde der Kämmerer der Gemeinde Hallerndorf Christian Schmitt beauftragt.

Aus der Mitte der Verbandsversammlung kam für die Wahl des Verbandsvorsitzenden folgender Vorschlag:

- Gerhard Bauer, 1. Bürgermeister der Gemeinde Hallerndorf

Bei der durchgeführten geheimen Wahl haben 8 stimmberechtigte Verbandsräte 8 Stimmzettel abgeben. Davon waren 8 gültig, 8 Stimmen entfielen auf Gerhard Bauer. Das sind mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Auf Nachfrage nahm Gerhard Bauer die Wahl zum Verbandsvorsitzenden an.

Beschluss:

Gerhard Bauer, 1. Bürgermeister der Gemeinde Hallerndorf, ist Vorsitzender des Friedhofzweckverbandes Hallerndorf-Hirschaid.

Abstimmungsergebnis:
Ja 8 Nein 0

2. Wahl des stellv. Vorsitzenden des Friedhofzweckverbandes

Sachverhalt:

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden gem. Art. 35 Abs.1 KommZG von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Wahlen werden geheim durchgeführt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (Art. 33 Abs. 3 KommZG).

Mit der Durchführung der Wahl wurde der Verbandsvorsitzende Gerhard Bauer beauftragt.

Aus der Mitte der Verbandsversammlung kam für die Wahl des stellv. Verbandsvorsitzenden folgende Vorschläge:

- Gerhard Lieberth
- Thomas Kohlmann

Thomas Kohlmann erklärte, dass er für die Wahl des stellv. Verbandsvorsitzenden nicht zur Verfügung steht.

Bei der durchgeführten geheimen Wahl haben 8 stimmberechtigte Verbandsräte 8 Stimmzettel abgeben. Davon waren 7 gültig, 7 Stimmen entfielen auf Gerhard Lieberth. Das sind mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Auf Nachfrage nahm Gerhard Lieberth die Wahl an.

Beschluss:

Stellv. Verbandsvorsitzender ist Gerhard Lieberth.

Abstimmungsergebnis:
Ja 7 Nein 0

3. Genehmigung der Niederschriften vom 17.04.2019, 17.10.2019 und 28.10.2019

Die Niederschrift der Sitzung vom 17.04.2019, 17.10.2019 und 28.10.2019 wurde jedem Gremiumsmitglied zusammen mit der Sitzungsladung zu dieser Sitzung in Fotokopie zugestellt. Es werden keine Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben.

Beschluss:

Die Niederschrift der Sitzung vom 17.04.2019, 17.10.2019 und 28.10.2019 werden genehmigt

Abstimmungsergebnis:
Ja 8 Nein 0

4. Beschluss einer Geschäftsordnung

Sachverhalt:

Eine Verbandsversammlung muss sich (wie ein Gemeinderat auch) zu Beginn einer Wahlperiode eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung enthält unter anderem Bestimmungen über

- Frist und Form der Ladung
- Regelungen zu den Verbandsversammlungen
- Abgrenzung der Aufgabenbereiche des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsversammlung

Die Geschäftsordnung gilt als interne Organisationsvorschrift und entfaltet daher auch keine Wirkung für Dritte. Einer amtlichen Bekanntmachung bedarf es daher nicht.

Den Verbandsräten wurde mit der Sitzungsladung ein Entwurf einer Geschäftsordnung übersandt.

Beschluss:

Der Friedhofszweckverband Hallerndorf-Hirschaid gibt sich die nachfolgende Geschäftsordnung (GeschO):

Teil I
Organe des Zweckverbandes

§ 1 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes nach Art. 34 Abs. 2 KommZG und § 4 der Verbandssatzung wahr.

§ 2 Verbandsräte

1) Die Verbandsräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen.
2) Die Verbandsräte üben ihre Tätigkeit stets im Hinblick auf das Wohl des Zweckverbandes aus. [2]Die Zweckverbandsmitglieder können die von ihnen entsandten Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben.

3) [1]Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit des Zweckverbandes betrauen. [2]Die Verbandsversammlung kann einzelne ihrer Mitglieder mit der Aufklärung strittiger Sachverhalte beauftragen. [3]Ein Recht auf Einsicht in die Akten des Zweckverbandes steht nur im Rahmen dieser Tätigkeiten und nur den von der Verbandsversammlung beauftragten Mitgliedern der Verbandsversammlung zu.
4) Soweit diese Geschäftsordnung oder die Verbandssatzung des Zweckverbandes keine Regelung enthält, gelten für die Rechtsstellung der Mitglieder der Zweckverbandssatzung die Bestimmungen des KommZG und der GO.

§ 5 Verbandsvorsitzender

1) [1]Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. [2]Er kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen in der Verwaltung des Zweckverbandes beschäftigten Personen Vollmacht zur Vertretung des Zweckverbandes erteilen.
2) [1]Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und der beschließenden Ausschüsse vor und vollzieht ihre Beschlüsse. [2]Hält er Beschlüsse für rechtswidrig, so führt er das Verfahren nach Art. 59 Abs. 2 GO durch.
3) [1]Die Befugnis des Verbandsvorsitzenden, an Stelle der Verbandsversammlung oder eines beschließenden Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen oder unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für den Zweckerband, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten so lange aufgeschoben werden können, bis die Verbandsversammlung zusammentreten kann. [2]Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringenden Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.
4) [1]Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen. [2]Insbesondere ist der Verbandsvorsitzende zuständig für
    a. die Verfügung über die im Haushaltsplan festgelegten Einzelbeträge,
    b. die Vergabe von Bauaufträgen, soweit sie den Betrag von 5.000 EUR im Einzelfall nicht übersteigen, Auftragserweiterungen bis zu 5.000 EUR,
    c. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit sie den Betrag von 5.000 EUR nicht übersteigen,
    d. alle sonstigen Geschäfte, die einen Geldwert von 5.000 EUR nicht übersteigen,
    e. die Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben bis zu 2.500 EUR, von außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 2.500 EUR, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist,
5) Dem Verbandsvorsitzenden können unter Beachtung des Art. 36 Abs. 3 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 6 Vertretung des Verbandsvorsitzenden

1) Der Verbandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch den von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählten Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden vertreten.
2) Im Fall gleichzeitiger Verhinderung des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters wählt die Verbandsversammlung für die Dauer der gleichzeitigen Verhinderung als weiteren Stellvertreter ein Mitglied der Verbandsversammlung.
3) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden übt im Verhinderungsfall die gesamten Befugnisse des Verbandsvorsitzenden aus.
4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Aufgaben und Befugnisse seinem Stellvertreter für bestimmte Zeit oder auf Dauer zur selbstständigen Erledigung übertragen.

Teil II
Geschäftsgang des Zweckverbandes

§ 7 Geschäftsgang, Geschäftsstelle

1) Die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und der staatlichen Anordnungen.

2) [1]Zur Erledigung der Aufgaben unterhält der Zweckverband keine eigene Geschäftsstelle. Die Gemeinde Hallerndorf unterstützt die Verbandsorgane mit gemeindeeigenem Personal.
3) [1]Eingaben und Beschwerden an die Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden vorbehandelt und der Verbandsversammlung vorgelegt, soweit sie nicht der Verbandsvorsitzende in eigener Zuständigkeit erledigen kann. [2]Über die Erledigung berichtet er der Verbandsversammlung. [3]Der Verbandsvorsitzende beantwortet die Eingaben und Beschwerden und erteilt bei Verzögerungen einen Zwischenbescheid.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

1) [1]Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. [2]Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
2) [1]Der Verbandsvorsitzende handhabt die Ordnung im Sitzungssaal. [2]Der Sitzungsleiter ordnet ausreichende Sitzungspausen an.

§ 9 Öffentliche Sitzungen

1) [1]Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse hat jedermann nach Maßgabe der für Zuhörer zur Verfügung stehenden Plätze Zutritt. [2]Soweit erforderlich wird der Zutritt durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. [3]Für die Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.
2) [1]Ton- und Bildaufnahmen sind ausschließlich durch Medienvertreter zulässig. [2]Sie bedürfen der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung.
3) Der Sitzungsleiter kann Zuhörer, die den Sitzungsverlauf durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, aus dem Sitzungssaal weisen.

§ 10 Nicht öffentliche Sitzungen

1) In nicht öffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt
   a. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
   b. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
   c. Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist oder nach der Natur der Sache erforderlich erscheint.
2) Zu nicht öffentlichen Sitzungen können im Einzelfall Personen hinzugezogen werden, die der Verbandsversammlung nicht angehören, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.
3) Beantragt ein Mitglied der Verbandsversammlung, eine Angelegenheit abweichend von der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, so wird über diesen Antrag in nicht öffentlicher Sitzung beraten und abgestimmt.
4) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald der Grund für die Geheimhaltung weggefallen ist.
5) [1]Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung gemäß Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss es in nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum verlassen. [2]In öffentlichen Sitzungen begibt sich das befangene Mitglied auf die Zuhörerplätze oder verlässt den Sitzungsraum.

§ 11 Einberufung der Sitzungen

1) [1]Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. [2]Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung mit den einzeln und inhaltlich konkretisierten Beratungsgegenständen angeben. [3]Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen beigefügt werden, wenn und soweit dies sachdienlich ist.
2) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.
3) Tagesordnung, Beschlussvorlagen und Niederschriften werden auch den Verwaltungen der Verbandsmitgliedern mitgeteilt.
4) [1]Die Einladung muss den Mitgliedern der Verbandsversammlung spätestens 2 Wochen vor der Sitzung zugehen. [2]In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
5) [1]Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. [2]Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Mitglied des Zweckverbandes oder ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

§ 12 Anträge

1) [1]Die Mitglieder der Verbandsversammlung reichen ihre Anträge schriftlich beim Verbandsvorsitzenden ein. [2]Soweit der Antrag Ausgaben oder Einnahmeausfälle verursacht, muss er einen Deckungsvorschlag enthalten.
2) [1]Der Verbandsvorsitzende setzt die eingegangenen Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung oder des zuständigen Ausschusses. [2]Der Antragsteller hat das Recht zur Begründung seines Antrags und zu einer Schlussäußerung. [3]Das gilt auch für die Behandlung des Antrags in der Sitzung eines Ausschusses, dem er nicht angehört.
3) [1]Dringlichkeitsanträge sind spätestens vor Beginn einer Sitzung schriftlich beim Sitzungsleiter einzureichen. [2]Der Antragsteller begründet zu Beginn der Sitzung mündlich die Dringlichkeit. [3]Erhebt sich hiergegen Widerspruch, so ist nach einer Gegenrede über die Dringlichkeit des Antrags abzustimmen. [4]Wird diese bejaht, ist der Antrag in der Sitzung zu behandeln, wird sie verneint, wird nach Absatz 2 verfahren.
4) Während der Sitzung können zu den einzelnen Tagesordnungspunkten Sachanträge, Änderungs- und Zusatzanträge jederzeit auch mündlich gestellt werden.
5) Während der Sitzung gestellte Anträge zur Geschäftsordnung sowie die Zurücknahme eines Antrags bedürfen nicht der Schriftform.

§ 13 Beschlussfähigkeit; Eintritt in die Tagesordnung

1) [1]Der Verbandsvorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. [2]Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder der Verbandsversammlung fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. [3]Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest.
2) [1]Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. [2]Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
3) [1]Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmenzahl beschlussfähig. [2]Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
4) [1]Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. [2]Über Abweichungen beschließt die Verbandsversammlung.
5) [1]Der Verbandsvorsitzende oder ein gesondert bestellter Berichterstatter erläutert den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände.
6) Soweit erforderlich, werden auf Anordnung des Verbandsvorsitzenden oder auf Beschluss der Verbandsversammlung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Behördenvertreter oder andere sachkundige Personen zugezogen.

§ 14 Beratung der Sitzungsgegenstände

1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachkundigen eröffnet der Verbandsvorsitzende die Beratung.
2) Die gemäß Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossenen Mitglieder der Verbandsversammlung haben dies dem Verbandsvorsitzenden vor dem Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.
3) [1]Ein Mitglied der Verbandsversammlung darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm der Verbandsvorsitzende das Wort erteilt hat. [2]Das Wort kann wiederholt erteilt werden. [3]Der Verbandsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge, wobei er die Reihenfolge der Wortmeldungen beachtet. [4]Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.
4) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig
    a. Anträge zur Geschäftsordnung,
    b. Zusatz- oder Änderungsanträge, die den Grundgehalt eines Antrages unverändert bestehen lassen, oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.
5) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen.
6) [1]Der Verbandsvorsitzende, der Berichterstatter und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. [2]Danach schließt der Verbandsvorsitzende die Beratung.

7) [1]Mitglieder der Verbandsversammlung, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Verbandsvorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden. [2]Hierzu gilt die Zustimmung der Verbandsversammlung als erteilt, wenn sich aus ihrer Mitte kein Widerspruch erhebt. [3]Über den Ausschluss aus weiteren Sitzungen entscheidet die Verbandsversammlung.
8) [1]Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal anders nicht wieder herzustellen ist, kann der Verbandsvorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. [2]Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen, eine neuerliche Ladung hierzu bedarf es nicht. [3]Die Beratung wird an dem Punkt fortgesetzt, wo sie unterbrochen wurde.

§ 15 Abstimmungen der Verbandsversammlung

1) [1]Nach der Beratung beschließt die Verbandsversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder / Stimmrechte, soweit durch Gesetz oder die Verbandssatzung keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. [2]Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
    a. Anträge zur Geschäftsordnung,
    b. Änderungsanträge,
    c. Gutachten und Empfehlungen von Ausschüssen,
    d. weitergehende Anträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
    e. früher gestellte Anträge.
3) [1]Vor jeder Abstimmung formuliert der Verbandsvorsitzende die Abstimmungsfrage so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. [2]Grundsätzlich wird in der Reihenfolge Ja – Nein abgestimmt.
4) [1]Soweit erforderlich, sind die Stimmen durch den Verbandsvorsitzenden zu zählen. [2]Er gibt das Abstimmungsergebnis unmittelbar nach der Abstimmung bekannt und stellt fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
5) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder der Verbandsversammlung verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben.
6) [1]Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG. [2]Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.

§ 16 Information und Anfragen; Beendigung der Sitzung

1) [1]Nach dem letzten Punkt der Tagesordnung informiert der Verbandsvorsitzende über laufende Angelegenheiten, die noch keiner Entscheidung der Verbandsversammlung bedürfen, und über dringende Angelegenheiten, die er nach § 5 Abs. 3 GeschO erledigt hat, sowie über wichtige Angelegenheiten, die er nach § 5 Abs. 4 GeschO erledigt hat. [2]Außerdem erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung Gelegenheit zu Anfragen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen. [3]Diese Fragen werden soweit möglich sofort beantwortet.
2) Nach der Behandlung der Tagesordnung und aller Anfragen erklärt der Verbandsvorsitzende die Sitzung für geschlossen.

§ 17 Niederschrift

1) [1]Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse werden Niederschriften gefertigt. [2]Neben der Sitzungsniederschrift werden Anwesenheitslisten geführt. 3Art. 54 Abs. 1 GO gilt entsprechend.
2) [1]Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung bei der Abstimmung abwesend, so ist dies in der Niederschrift gesondert zu vermerken. [2]Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.
3) [1]Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. [2]Sie wird der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
4) [1]Für die Einsichtnahme und die Erteilung von Abschriften gilt Art. 54 Abs. 3 GO entsprechend.

Teil III
Schlussbestimmungen

§ 19 Weitere Regelungen

1) Soweit diese Geschäftsordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des KommZG und der GO.
2) Der Zweckverband macht seine Satzungen und Verordnungen in den Amtsblättern aller am Zweckverband beteiligten Mitgliedsgemeinden bekannt.
3) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses der Verbandsversammlung.
4) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung erhält ein Exemplar dieser Geschäftsordnung ausgehändigt.

§ 20 Inkrafttreten

1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft.
2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 21.08.2008 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:
Ja 8 Nein 0

5. Neufassung der Entschädigungssatzung

Sachverhalt:

In der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes vom 29.09.2014 ist geregelt, wie die ehrenamtliche Tätigkeit der Verbandsräte und der Verbandsvorsitzenden entschädigt wird (Sitzungsgeld und Aufwandsentschädigung). Die Entschädigungssätze wurden 2014 wie folgt festgesetzt:

- 25,00 EUR je Sitzung für Verbandsräte
- 150,00 EUR je Jahr für Verbandsvorsitzenden
- 75,00 EUR je Jahr für stellv. Verbandsvorsitzenden

Das Landratsamt Forchheim hat in der letzten überörtlichen Rechnungsprüfung die pauschale Entschädigung für den stellv. Verbandsvorsitzenden bemängelt. Im Hinblick auf die geringe Inanspruchnahme des Stellvertreters ist eine pauschale Entschädigung nicht gerechtfertigt und im Sinne von Art. 20 Gemeindeordnung nicht angemessen. Es wird empfohlen, die Entschädigungssatzung entsprechend zu ändern.

Beschluss:

Es erfolgt keine Neufassung der Entschädigungssatzung. Damit gilt die Satzung vom 29.09.2014 fort.

Abstimmungsergebnis:
Ja 8 Nein 0

6. Vereinbarung mit der Gemeinde Hallerndorf über die Entschädigung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte

Sachverhalt:

Das Landratsamt Forchheim hat bei der letzten überörtlichen Rechnungsprüfung unter TZ 1 des Prüfungsberichts bemängelt, dass eine Regelung zur Entschädigung der Leistungen der Verwaltung und des Bauhofes der Gemeinde Hallerndorf nicht vorhanden ist. Die Abrechnung erfolgte bisher ohne schriftliche Grundlage, wurde aber in der Verbandsversammlung anerkannt. Um eine erneute Prüfungsbemerkung zu vermeiden, soll nun die Abrechnung auch durch einen Vereinbarung dokumentiert werden.

Für die Gebührenkalkulation ist im Bereich des Bestattungswesens zwischen Bestattung und Grabnutzungsrecht zu unterscheiden. Aufgrund der niedrigen Fallzahlen bei Bestattungen und der zu bearbeitenden Grabnutzungsrechte gestaltet sich die Ermittlung des Zeitaufwands relativ

schwierig. Während der Zeitaufwand für Bestattungsfälle und Grabverlängerung leicht zu ermitteln sind, gibt es für die fallunabhängigen Arbeiten keine Arbeitszeitaufzeichnungen.

Für die bisherigen Abrechnungen wurde folgende Daten zugrunde gelegt.

Grabherstellung:

- Erfassung der tatsächlich geleisteten Bauhofstunden
- 45 min je Sterbefall Verwaltungstätigkeit plus 20 % Verwaltungsgemeinkosten
- 15 min je Sterbefall Kassentätigkeit plus 20 % Verwaltungsgemeinkosten
- 60 min je Sterbefall als Kosten eines IT-Arbeitsplatzes
- 1.607 Stunden Jahresarbeitszeit eines Beschäftigten in Vollzeit
- 9.570,00 EUR Jahreskosten für einen IT-Arbeitsplatz

Grabnutzungsrechte:

- 45 min je Sterbefall Verwaltungstätigkeit plus 20 % Verwaltungsgemeinkosten
- 15 min je Sterbefall Kassentätigkeit plus 20 % Verwaltungsgemeinkosten
- 60 min je Sterbefall als Kosten eine IT-Arbeitsplatzes
- 1% der Jahresarbeitszeit plus 20% Verwaltungsgemeinkosten und 1% der Kosten eines IT-Arbeitsplatzes für die Verwaltung des Zweckverbandes (Haushaltsplanung, Rechnungsprüfung, Sitzungsdienst)
- 1.607 Stunden Jahresarbeitszeit
- 9.570,00 EUR Jahreskosten für einen IT-Arbeitsplatz

Für 2019 sind auf dieser Grundlagen folgende Zeitanteile und Kosten entstanden (5 Bestattungen):

<u>Grabherstellung:</u>		
Bauhof	105 Stunden	4.095,00 EUR
Verwaltungstätigkeit	3 ¾ Stunden	142,00 EUR
Kassentätigkeit	1 ¼ Stunden	45,00 EUR
<u>Grabnutzungsrechte:</u>		
Bauhof	48 Stunden	1.872,00 EUR
Verwaltungstätigkeit	3 ¾ Stunden	142,00 EUR
Kassentätigkeit	1 ¼ Stunden	45,00 EUR
Verwaltung FZV	16 Stunden	1.278,00 EUR

Insgesamt wurden in 2019 an die Gemeinde Hallerndorf für Friedhofsarbeiten und Verwaltung des Zweckverbandes 7.619,00 EUR bezahlt (5.967,00 EUR Bauhof, 1.652,00 EUR Verwaltung).

<u>Beschluss:</u>

Gem. § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung des Friedhofzweckverbands Hallerndorf-Hirschaid treffen die Mitglieder des Zweckverbandes folgende Vereinbarung zur Entschädigung für die Verwaltung des Friedhofzweckverbandes, sowie für Leistungen des Bauhofes:

Vereinbarung zwischen

dem Friedhofszweckverband Hallerndorf-Hirschaid
vertreten durch xx xx, stellv. Verbandsvorsitzender

und
der Gemeinde Hallerndorf,
vertreten durch Gerhard Bauer, 1. Bürgermeister

über die Entschädigung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte

sowie der Bauhofleistungen

Der Friedhofszweckverband Hallerndorf-Hirschaid und die Gemeinde Hallerndorf treffen folgende Vereinbarung zur Entschädigung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte:

1. Verwaltungsgeschäfte

Der Friedhofszweckverband Hallerndorf-Hirschaid erstattet der Gemeinde Hallerndorf für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte folgende Kosten:

a. Personalkosten zur Verwaltung von Grabnutzungsrechten und allgem. Betrieb:
45 Minuten der Personaldurchschnittskosten des zuständigen Sachbearbeiters je Sterbefall zzgl. 20 % der Personalkosten als Verwaltungsgemeinkosten (Beteiligung der Querschnittsämter für Organisation, Personalverwaltung, Schreibdienst, Registratur usw.)

b. Personalkosten zur Durchführung von Bestattungen:
45 Minuten der Personaldurchschnittskosten des zuständigen Sachbearbeiters je Sterbefall zzgl. 20 % der Personalkosten als Verwaltungsgemeinkosten (Beteiligung der Querschnittsämter für Organisation, Personalverwaltung, Schreibdienst, Registratur usw.)

c. Personalkosten für die Verwaltung des Zweckverbandes:
1 % der jährlichen Personaldurchschnittskosten des zuständigen Sachbearbeiters zzgl. 20 % der Personalkosten als Verwaltungsgemeinkosten (Beteiligung der Querschnittsämter für Organisation, Personalverwaltung, Schreibdienst, Registratur usw.)

d. Sachkosten des Arbeitsplatzes:
Derselbe Arbeitszeitanteil wie unter a), b) und c) der Kosten eines IT-Büroarbeitsplatzes.

2. Kassengeschäfte

Der Friedhofszweckverband Hallerndorf-Hirschaid erstattet der Gemeinde Hallerndorf für die Erledigung der Kassengeschäfte

a. Personalkosten zur Verwaltung von Grabnutzungsrechten und allgem. Betrieb:
15 Minuten der Personaldurchschnittskosten des zuständigen Sachbearbeiters je Sterbefall zzgl. 20 % der Personalkosten als Verwaltungsgemeinkosten (Beteiligung der Querschnittsämter für Organisation, Personalverwaltung, Schreibdienst, Registratur usw.)

b. Personalkosten zur Durchführung von Bestattungen:
15 Minuten der Personaldurchschnittskosten des zuständigen Sachbearbeiters je Sterbefall zzgl. 20 % der Personalkosten als Verwaltungsgemeinkosten (Beteiligung der Querschnittsämter für Organisation, Personalverwaltung, Schreibdienst, Registratur usw.)

c. Sachkosten des Arbeitsplatzes:
Derselbe Arbeitszeitanteil wie unter a) und b) der Kosten eines IT-Büroarbeitsplatzes.

3. Bauhofleistungen

Die Leistungen des Bauhofes Hallerndorf werden mit der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit erstattet.

4. Verrechnungssätze Verwaltungs- und Kassengeschäfte

Es gelten die jeweils gültigen Sätze der Personaldurchschnittskosten und Kosten eines Arbeitsplatzes für kommunale Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes (Veröffentlichung in „Gemeindekasse Bayern“).

Abstimmungsergebnis:
Ja 8 Nein 0

7. Information über die Vergabe des Bauauftrages für die Gestaltung des Parkplatzes

Mitteilung:

In der Verbandsversammlung wurde die Variante für die Gestaltung des Parkplatzes mit Umgriff am Friedhof Schnaid beschlossen. Die Landschaftsarchitektin Kathrin Nißlein hat den Entwurf ausgearbeitet und die Kosten mit 46.662,88 EUR geschätzt. Die Arbeiten wurden im Zuge der Erschließung des Baugebietes neben dem Friedhof von der Gemeinde Hallerndorf ausgeschrieben.

Der auf die vom Friedhofzweckverband beschlossenen Arbeiten fallende Kostenanteil beträgt nach Ausschreibung und Auftragsvergabe 55.901,44 EUR. Hinzu kommen die Planungskosten in Höhe von 6.337,40 EUR (Vergabe in der Verbandsversammlung vom 17.10.2019).

Gesamtkosten somit: 62.241,84 EUR.

Zur Kenntnis genommen

8. Beschluss der Haushaltssatzung 2020 und des Finanzplans

Sachverhalt:

Die Verbandsräte haben zusammen mit der Sitzungsladung den Haushaltsplan 2020 erhalten. Die Unterlagen enthielt auch die Übersicht über den Stand der Rücklagen und den Stand der Schulden. Der Haushaltsplan, die Berechnung der Verbandsumlage und einzelne Positionen des Haushaltes wurden erläutert.

Beschluss:

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Bayerischen Gemeindeordnung erlässt der Friedhofszweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1 – Verwaltungs- und Vermögenshaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 12.800,-- €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 60.000,-- €

festgesetzt.

§ 2 - Kreditaufnahme

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3 - Verpflichtungsermächtigung

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 - Betriebskostenumlage, Investitionsumlage

1. **Betriebskostenumlage:** Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird auf 7.700,00 € festgesetzt und je zur Hälfte auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
2. **Investitionsumlage:** Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes wird auf 60.000,00 festgesetzt und je zur Hälfte auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 5 - Kassenkredit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,-- € festgesetzt.

§ 6 - Sonstige Festsetzungen

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:
Ja 8 Nein 0

9. Feststellung des Rechnungsergebnisses des Haushaltsjahres 2017

Sachverhalt:

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 28.10.2019 das Haushaltsjahr 2017 geprüft. Beanstandungen oder Feststellung wurden nicht getroffen.

Beschluss:

Die im Haushaltsjahr 2017 angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht von früheren Beschlüssen der Verbandsversammlung erfolgt ist, hiermit gem. Art. 66 Abs. 1 Gemeindeordnung nachträglich genehmigt. Die Jahresrechnung 2017 wird gem. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung mit folgendem Ergebnis festgestellt:

Einnahmen	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt
Anordnungen auf Haushaltsansatz	13.237,50 €	84.835,06 €
- Erlass lfd. Jahr	0,00 €	0,00 €
- Niederschlagungen lfd. Jahr	0,00 €	0,00 €
- Globalniederschlagung	0,00 €	0,00 €
Solleinnahmen	13.237,50 €	84.835,06 €
- Erlass auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahr	0,00 €	0,00 €
- Niederschlagungen Kasseneinnahmereste Vorjahr	0,00 €	0,00 €
- Sonstige Abgänge Kasseneinnahmereste Vorjahr	0,00 €	0,00 €
- Abgänge auf Haushaltseinnahmereste Vorjahr	0,00 €	0,00 €
- Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €
Summe bereinigte Solleinnahmen	13.237,50 €	84.835,06 €
Ausgaben	**Verwaltungshaushalt**	**Vermögenshaushalt**
Sollausgaben	13.237,50 €	84.835,06 €
- Abgänge auf Kassenausgabereste aus Vorjahr	0,00 €	0,00 €
- Abgänge Haushaltsausgabereste aus Vorjahr	0,00 €	0,00 €
+ Neue Haushaltsausgabereste	0,00 €	0,00 €
Summe bereinigte Sollausgaben	13.237,50 €	84.835,06 €
Fehlbetrag	**0,00 €**	**0,00 €**
Überschuss	**0,00 €**	**0,00 €**

Abstimmungsergebnis:
Ja 8 Nein 0

10. Feststellung des Rechnungsergebnisses des Haushaltsjahres 2018

Sachverhalt:

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 28.10.2019 das Haushaltsjahr 2018 geprüft. Beanstandungen oder Feststellung wurden nicht getroffen.

Beschluss:

Die im Haushaltsjahr 2018 angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht von früheren Beschlüssen der Verbandsversammlung erfolgt ist, hiermit gem. Art. 66 Abs. 1 Gemeindeordnung nachträglich genehmigt. Die Jahresrechnung 2018 wird gem. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung mit folgendem Ergebnis festgestellt:

Einnahmen	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt
Anordnungen auf Haushaltsansatz	17.521,00 €	34.155,85 €
- Erlass lfd. Jahr	0,00 €	0,00 €
- Niederschlagungen lfd. Jahr	0,00 €	0,00 €
- Globalniederschlagung	0,00 €	0,00 €
Solleinnahmen	17.521,00 €	34.155,85 €
- Erlass auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahr	0,00 €	0,00 €
- Niederschlagungen Kasseneinnahmereste Vorjahr	0,00 €	0,00 €
- Sonstige Abgänge Kasseneinnahmereste Vorjahr	0,00 €	0,00 €
- Abgänge auf Haushaltseinnahmereste Vorjahr	0,00 €	0,00 €
- Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €
Summe bereinigte Solleinnahmen	17.521,00 €	34.155,85 €
Ausgaben	**Verwaltungshaushalt**	**Vermögenshaushalt**
Sollausgaben	17.521,00 €	34.155,85 €
- Abgänge auf Kassenausgabereste aus Vorjahr	0,00 €	0,00 €
- Abgänge Haushaltsausgabereste aus Vorjahr	0,00 €	0,00 €
+ Neue Haushaltsausgabereste	0,00 €	0,00 €
Summe bereinigte Sollausgaben	17.521,00 €	34.155,85 €
Fehlbetrag	**0,00 €**	**0,00 €**
Überschuss	**0,00 €**	**0,00 €**

Abstimmungsergebnis:
Ja 8 Nein 0

11. Erteilung der Entlastung zur Jahresrechnung 2017

Sachverhalt:

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2017 ist abgeschlossen. Das Rechnungsergebnis wurde von der Verbandsversammlung festgestellt. Mit der Entlastung wird das Rechnungslegungsverfahren förmlich abgeschlossen und die Verbandsversammlung erkennt die Jahresrechnung in der vorliegenden Form an und übernimmt die Verantwortung für ihren Inhalt. Mit der Entlastung können haushaltswirtschaftliche und haushaltsrechtliche Beanstandungen nicht mehr erhoben werden. Dagegen kann in der Entlastung kein Verzicht auf Schadensersatzansprüche oder Regress sowie disziplinarrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen gesehen werden.

Beschluss:

Das Haushaltsjahr 2017 wurde von der Verbandsversammlung geprüft und behandelt. Einwände werden nicht erhoben. Zur Jahresrechnung des Friedhofzweckverbandes für das Haushaltsjahr 2017 wird mit dem festgestellten Ergebnis gem. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:
Ja 8 Nein 0

12. Erteilung der Entlastung zur Jahresrechnung 2018

Sachverhalt:

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2018 ist abgeschlossen. Das Rechnungsergebnis wurde von der Verbandsversammlung festgestellt. Mit der Entlastung wird das Rechnungslegungsverfahren förmlich abgeschlossen und die Verbandsversammlung erkennt die Jahresrechnung in der vorliegenden Form an und übernimmt die Verantwortung für ihren Inhalt. Mit der Entlastung können haushaltswirtschaftliche und haushaltsrechtliche Beanstandungen nicht mehr erhoben werden. Dagegen kann in der Entlastung kein Verzicht auf Schadensersatzansprüche oder Regress sowie disziplinarrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen gesehen werden.

Beschluss:

Das Haushaltsjahr 2018 wurde von der Verbandsversammlung geprüft und behandelt. Einwände werden nicht erhoben. Zur Jahresrechnung des Friedhofzweckverbandes für das Haushaltsjahr 2018 wird mit dem festgestellten Ergebnis gem. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:
Ja 8 Nein 0

13. Verschiedenes, Wünsche, Anträge

a) Toiletten für Friedhofs- und Kirchenbesucher
In einer der vergangenen Sitzungen wurde festgelegt, dass keine neuen Toiletten am Friedhofgelände errichtet werden, weil die Toiletten im Anbau am Raiffeisengebäude genutzt werden können. Dort steht allerdings nur eine zur Verfügung und auch die wird kurzfristig nicht mehr nutzbar sein. Der Zweckverband sollte deshalb eigene Überlegungen anstellen eine kleine Toilettenanlage z.B. im alten Leichenhaus zu erstellen.

b) Grenzfeststellung an der Zufahrtsstraße
Die private Hecke an der Zufahrtsstraße zum Friedhof überschreitet inzwischen deutlich die Grenze des Grundstückseigentümers. Dadurch wird auch die Parkplatzfläche eingeschränkt. Nach Baufertigstellung sollte die Grenze festgestellt und markiert werden. Eine Aufforderung zum Rückschnitt oder Entfernen der Hecke unterbleibt zunächst, da zu befürchten ist, dass dann eine Einzäunung durch den Grundstückseigentümer erfolgt, die optisch deutlich schlechter ausfallen wird.

c) Ortsbesichtigung nach Fertigstellung der Bauarbeiten
Nach Fertigstellung der Bauarbeiten (Parkplatzgestaltung, Zaun) soll eine Ortsbesichtigung stattfinden, um über eine mögliche Randbegrünung und eine mögliche Toilettenanlage zu sprechen.

Sollten die Bauarbeiten nicht bis zur Einweihung des neugestalteten Friedhofs fertiggestellt werden, sollte bei der bauausführenden Firma angefragt werden, ob die Baustelle zumindest so hergerichtet wird, dass den Friedhofs- und Kirchengängern der gewohnt Zugang möglich ist.

d) Hausmüllentsorgung in den Abfallcontainern

In den Abfallcontainern am Friedhof wird oftmals auch Hausmüll entsorgt. Der Zweckverband sollte ein Augenmerk darauf haben und die im gemeindlichen Amtsblatt darauf hinweisen, dass die Entsorgung von Hausmüll dort nicht erlaubt ist.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Verbandsvorsitzender Gerhard Bauer um 19:45 Uhr die öffentliche Verbandsversammlung des Friedhofszweckverbandes Hallerndorf-Hirschaid.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Gerhard Bauer Verbandsvorsitzender	Christian Schmitt Schriftführung